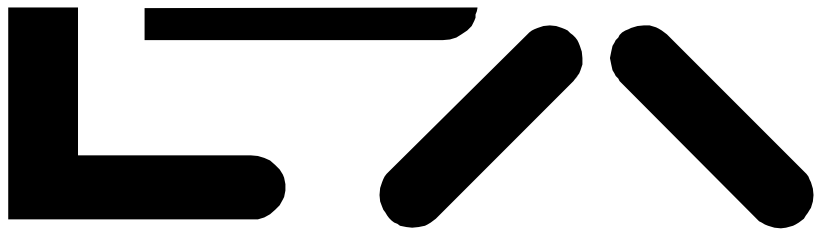


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Anschlussverträge

- Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (eurex01) -

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der

- Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 2. Juli 2007 in Kraft.



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Thomas Lenz, Michael Peters,
Andreas Preuß, Peter Reitz,
Jürg Spillmann
ARBN: 101 013 361

ERGÄNZUNGEN beziehungsweise AUFHEBUNGEN von Bestimmungen sind nachfolgend mittels Unterstreichung (ERGÄNZUNG) beziehungsweise Durchstreichung (AUFHEBUNG) kenntlich gemacht.

[...]

3.1 Unternehmens-Zulassung (Börsenteilnehmer)

Eine Zulassung ist einem Unternehmen unbeschadet der nachfolgenden Regelungen zu erteilen, wenn es

a) im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“) und/oder ein Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen für die Eurex Clearing AG als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zugelassenen anderen Clearinghauses (nachfolgend „Teilnehmer des Link-Clearinghauses“) ist und/oder entweder mit einem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-CM-Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder berechtigt ist, mittels eines Teilnehmer des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, und

b) den Vertrag über die technische Anbindung an die Handels-EDV der Eurex Deutschland und Eurex Zürich mit der Eurex Frankfurt AG in seiner jeweils gültigen Fassung (Eurex Anschlussvertrag) für die Dauer der Zulassung geschlossen hat.

Die Eurex-Börsen können von Unternehmen, die angeben, mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen, einen Nachweis bezüglich dieser Berechtigung verlangen. Die Eurex-Börsen können die Zulassung zum Terminhandel auf bestimmte Termingeschäfte beschränken soweit nur für diese eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleistet ist.

[...]

Die vorstehende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Satzungsänderung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 08. März 2007 am 02. Juli 2007 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 13 Abs. 5 BörsG erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 09. März 2007 (Aktenzeichen: III 7 – 37 d 04.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Eurex Frankfurt AG sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurex-change.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 29.06.2007

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Peter Reitz

Michael Peters
